

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen 40002 Düsseldorf

BSBD-Geschäftsstelle Ulmenstraße 23 40476 Düsseldorf

> Friedhelm Sanker Öffentlichkeitsarbeit

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/148

Alle Abg

26.11.2017

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111 sowie

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1111

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW, dürfen wir uns recht herzlich für die Möglichkeit bedanken, eine Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2018 abzugeben zu können. Nach Beteiligung der Gremien unserer Fachgewerkschaft werden wir uns auf jenen Bereich des Haushaltsgesetzes beschränken, der sich mit dem nordrheinwestfälischen Strafvollzug befasst.

Bereits seit Jahren beklagen wir eine Personallücke von rd. 1000 Stellen in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes, ohne dass bislang durchgreifende Stellenvermehrungen ausgebracht worden sind. Bislang ist die Politik bei einer alternden Gesellschaft stets von sinkenden Gefangenenzahlen ausgegangen, so dass trotz signifikanter Aufgabenvermehrungen auf eine entsprechende Personalverstärkung verzichtet worden ist. Diese Überlegungen der Politik haben sich spätestens mit dem exorbitanten Anstieg der Migration als obsolet erwiesen.

Als außerordentlich begrüßenswert wertet es der **BSBD**, dass die Landesregierung mit dem Haushalt 2018 165 zusätzliche Stellen in der genannten Laufbahn schafft. Der **BSBD** geht davon aus, dass dies ein erster Schritt der Landesregierung ist, um die akute Personalmisere sukzessive zu beheben. Um schnell den vollständigen Abbau der bestehenden Personallücke bewirken zu können, empfiehlt der **BSBD**, eine zeitlich befristete Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zu prüfen.

Bislang ist die Personalgestaltung des Vollzuges stets von der Verteilung des Mangels geprägt gewesen. Die Personalausstattung jeder Einrichtung richtete sich nicht nach einem transparent ermittelten Bedarf, sondern nach der Verteilung der vorhandenen Personalstellen. Dieses Verfahren muss dringend beendet und durch eine nachvollziehbare, auf den Aufgabenbestand der jeweiligen Einrichtung ausgerichtete Personalbedarfsermittlung ersetzt werden.

Diese Personalbedarfsermittlung muss die bereits absehbaren Herausforderungen konkret in den Blick nehmen. Einerseits ist aufgrund der starken Zuwanderung von überwiegend jungen Menschen mit einem Anstieg der Gefangenenzahlen zu rechnen, weil die in Rede stehenden Jahrgänge allgemeinen als höher kriminalitätsbelastet gelten müssen. Andererseits wird der Vollzug verstärkt mit radikalisierten und agitierenden Gefangenen konfrontiert, für die es spezielle Behandlungsangebote zu entwickeln gilt. Der Justizminister hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe mit einschlägig fachkompetenten Kräften eingerichtet, die entsprechende Behandlungskonzepte erstellen und den Kolleginnen und Kollegen in den Vollzugseinrichtungen die notwendigen Kompetenzen vermitteln sollen.

Zudem werden für die Behandlung von ideologisch und religiös radikalisierten Gefangenen spezielle Möglichkeiten der Binnendifferenzierung in den Einrichtungen erforderlich werden, um das latent bestehende Infektionsrisiko, andere Gefangene zu radikalisieren, beherrschbar zu halten. All diese Aufgaben und die Zunahme ausländischer Gefangene mit Verständigungsproblemen lösen zusätzliche Personalbindungen aus, die mittelfristig befriedigt werden müssen.

Der **BSBD** sieht es als sachgerecht an, auch den Bereich des Jugendarrestes durch die Ausbringung von zusätzlich 23 Stellen nachhaltig zu verstärken. Die relativ kleinen Einrichtungen können bei plötzlich auftretenden Personalausfällen kaum angemessen reagieren. Durch die vorgesehene Schaffung dieser zusätzlichen Stellen wird sich diese Situation durchgreifend verbessern lassen.

Nachdem der Strafvollzug in der Laufbahngruppe 2.1 (vormals gehobener Dienst) wegen fehlender Perspektiven in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, einen besonders starken Aderlass zu verkraften hatte, weil etliche Kolleginnen und Kollegen in andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung mit besseren Berufsperspektiven wechselten, ist die Verstärkung der Laufbahn geboten und nachdrücklich zu begrüßen.

Die Laufbahnangehörigen nehmen wegen ihrer vollzugsspezifischen Ausbildung Schlüsselfunktionen in den Vollzugseinrichtungen wahr. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima in den Vollzugseinrichtungen und entscheidend für die Umsetzung von entwickelten Behandlungskonzepten. Geht dem Vollzug eine solche Kraft vor der Zeit durch Abwanderung verloren, ist sie nur sehr schwer zu ersetzen. In diesem Bereich 17 zusätzliche Stellen auszubringen, verbessert die gegenwärtig angespannte Lage der Laufbahn nachhaltig.

Auch die Verstärkung der Laufbahngruppe 2.2 ist ein gutes Zeichen für die Zukunft, weil es in der Vergangenheit immer größere Probleme bereitet hat, die Spitzenfunktionen in den Vollzugseinrichtungen angemessen zu besetzen. Deshalb sieht es der **BSBD** als dringend geboten an, juristische Nachwuchskräfte für ein berufliches Engagement im Strafvollzug zu gewinnen. Die notwendigen haushalterischen Voraussetzungen werden mit der Ausbringung von zwölf zusätzlichen Stellen geschaffen.

Die für die zentrale Koordination von Schwerpunktaufgaben in der Abteilung IV des Ministeriums der Justiz ausgebrachten 22 Stellen wertet der **BSBD** als angemessen und sachgerecht, um die operativen Aufgaben neu zu strukturieren und in einer verbesserten Qualität wahrnehmen zu können. Der durch die Vollzugseinrichtungen in der Vergangenheit mitunter beklagte Mangel an Unterstützung und Beratung kann mit Hilfe dieser Stellen nachhaltig verbessert werden, um so einen wesentlichen Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes leisten.

Der **BSBD** wertet es als ein gutes Zeichen, dass die neue Landesregierung Maßnahmen ergreift, um die bestehenden Personalprobleme des Vollzuges zu lindern. Der **BSBD** erwartet allerdings auch, dass dieser nun beschrittene Weg mit den kommenden Haushalten der laufenden Legislaturperiode fortgeführt wird.

Neben den erfreulichen Aspekten des Haushaltsgesetzes vermisst der **BSBD** allerdings eine Stellenverstärkung für die Laufbahngruppe 1.2 (vormals mittlerer Verwaltungsdienst). Das vor rund zwanzig Jahren mit der Einführung der Digitalisierung erwartete Einsparpotential ist nicht in dem erhofften Umfang eingetreten. Die Ausweitung des Aufgabenspektrums der Laufbahn hat in den zurückliegenden Jahren dazu beigetragen, dass die Laufbahn unter akuter Personalnot leidet. Es ist deshalb geboten, die Kolleginnen und Kollegen durch Ausbringung von zusätzlich 40 Stellen nachhaltig zu entlasten. Auf diese Weise könnte auch der Rückgriff auf Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes endlich beendet werden.

Der **BSBD** bedauert, dass das Haushaltsgesetz keine Stellenvermehrung für die Laufbahn des Werkdienstes enthält. Hier besteht das Erfordernis, das duale System der beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen nach und nach zu beenden. Wegen der periodischen Ausschreibung von Ausbildungsleistungen sind sie den Konjunkturzyklen unterworfen. In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten sind die Preise deshalb unter Druck geraten. Die Zeche hatten die betroffenen Berufsausbilder durch teilweise drastische Einkommenseinbußen zu zahlen.

Es ist an der Zeit, diesen Zustand, der zunehmend die berufliche Qualifizierung von Strafgefangenen belastet, zu beenden. Der **BSBD** empfiehlt, den derzeit vorhandenen Ausbildern eine realistische Perspektive für ihr Berufsleben zu eröffnen und sie in den Dienst des Landes NRW zu übernehmen. Auf diese Weise ließen sich gleich mehrere Probleme zu durchaus günstigen Konditionen einer Lösung zuführen. Einerseits erhielten die Ausbilder eine verlässliche Perspektive. Bei entsprechender sicherheitstechnischer Nachschulung der Ausbilder könnten jene Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, die jetzt noch in den von Externen unterhaltenen Ausbildungsbetrieben für Sicherheit sorgen müssen, eingespart und zur Linderung der Personalnot im allgemeinen Vollzugsdienst genutzt werden. Hier liegt ein bislang ungenutztes Einsparpotential brach.

Ausgleichszahlung bei besonderen Altersgrenzen

Die Regelung des § 56 a LBeamtVG NRW gilt für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr. Mit der Regelung soll der besonderen Altersgrenze Rechnung getragen, indem ein finanzieller Ausgleich für entgangene Besoldung gewährt wird. Die Ausgleichszahlung ist zurzeit auf 4.091.- Euro gedeckelt.

Die Regelung sieht vor, dass sich der Ausgleich um jeweils 1/5 für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus Dienst geleistet wird, verringert. Im Justizvollzug besteht eine besondere Altersgrenze von 62 Jahren. Somit erhalten die Bediensteten mit Erreichen dieser Altersgrenze eine Zahlung von 3/5 von 4.091.- Euro. Die Zahlung beträgt damit 2.454,60 Euro.

Historisch betrachtet sollte die Ausgleichszahlung für die entgangene Besoldung zwischen dem 60. Und dem 65. Lebensjahr entschädigen. Mit der Anhebung der besonderen Altersgrenze vom 60. auf das 62. Lebensjahr wurde eine Reduzierung um zwei Fünftel des vollen Betrages vorgenommen. Da erscheint nur geboten, wo die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2029 auf das 67. Lebensjahr verlängert werden wird, die Ausgleichszahlung der jeweiligen tatsächlichen Altersgrenze anzupassen. Der **BSBD** regt deshalb an, mit dem Haushaltsgesetz 2018 die Ausgleichszulage entsprechend den tatsächlichen Verhältnisse zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen Für den BSBD-Landesverband

Fiedle Clauker

Friedhelm Sanker